

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung

(Änderung vom 2. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird geändert.
 - II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
 - III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II kann innert 20 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
 - IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Mario Fehr Der Staatsschreiber: Beat Husi

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(Änderung vom 2. November 2016)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 b wird aufgehoben.

§§ 5 c–5 f werden zu §§ 5 b–5 e.

Marginalie zu § 5 b:

Subventionen

a. Höhere Fachschulen

Marginalie zu § 5 c:

b. Berufsorientierte Weiterbildung

Marginalie zu § 5 d:*

c. Allgemeine Weiterbildung

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. November 2016

An vorbereitende Kurse für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen mit Beginn vor dem 1. August 2017 werden Subventionen nach bisherigem Recht geleistet.

* Die Änderung der Marginalie überschreibt die Marginalie von § 5 e gemäss Änderung der VFin BBG vom 13. April 2016 (RRB Nr. 352/2016)

Begründung

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und höheren Fachprüfungen (HFP) bilden zusammen mit den Bildungsgängen an höheren Fachschulen (HF) die Tertiärstufe B des schweizerischen Bildungssystems. Bei den BP/HFP ist die Prüfung, nicht aber die Vorbereitung reglementiert. In der Praxis besuchen 80 bis 90% der Kandidatinnen und Kandidaten vor einer BP/HFP einen sogenannten Vorbereitungskurs.

Die Finanzierung der Bildungsangebote im Bereich BP/HFP und HF ist zurzeit Sache der Kantone. Der Bund beteiligt sich gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG) bzw. die Verordnung vom 19. November 2003 (BBV) an den Kosten der Kantone (Art. 52 ff. BBG bzw. Art. 59 ff. BBV).

Die Kantone haben mit der Interkantonalen Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998 (FSV) den Ausgleich der Finanzierung der Vorbereitungskurse BP/HFP und der Bildungsgänge HF geregelt. Auf den Beginn des Schuljahres 2015/2016 ist die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV) in Kraft getreten. Mit der HFSV wurde die Abgeltung der Bildungsgänge HF neu geregelt, weshalb sich die Regelungen der FSV seither im Wesentlichen auf die Vorbereitungskurse BP/HFP beschränken.

Der Kanton Zürich sorgt gemäss § 27 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) für ein bedarfsgerechtes Angebot an diesen Vorbereitungskursen, wobei er hierzu Dritte mittels Leistungsvereinbarung beauftragen kann. Gestützt auf § 37 Abs. 1 lit. a EG BBG kann sich der Kanton mit Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Aufwendungen an den Kursen beteiligen. Mit der Änderung von § 5b der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG) wurde auf den 1. Januar 2013 eine einheitliche Pauschalfinanzierung der Vorbereitungskurse BP/HFP eingeführt. Gestützt auf diese Grundlage leistet der Kanton an die Anbieter von Vorbereitungskursen BP/HFP Subventionen von Fr. 7 pro Lektion und Studentin oder Studenten bis höchstens 500 Lektionen bzw. Fr. 3500.

2. Änderung

Im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020 vom 24. Februar 2016 hat der Bundesrat dem eidgenössischen Parlament eine Änderung des BBG unterbreitet, die unter anderem die Finanzierung der Vorbereitungskurse BP/HFP betrifft (vgl. BBI 2016, 3089, 3235, Vorlage 11). Die eidgenössischen Räte haben in der Herbstsession 2016 diese Änderungen beschlossen.

Gemäss dieser Neuregelung erhalten die Absolvierenden von Vorbereitungskursen auf eine BP/HFP einen Beitrag an die Kurskosten. Diese Subjektfinanzierung ist – im Gegensatz zur bisherigen Finanzierung der Anbieterenden (Objektfinanzierung) – eine Neuerung im Beauftragungssystem. Die Änderung soll auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Für den Übergang von der Finanzierung durch die Kantone gemäss FSV zur Subjektfinanzierung durch den Bund haben die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und das Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation eine Übergangsregelung erarbeitet. Diese sieht vor, dass die FSV auf Ende 2016 aufgehoben wird und die Kantone die Angebote, die im Schuljahr 2016/2017 (bis 31. Juli 2017) beginnen oder zu diesem Zeitpunkt bestehen, auslaufend nach FSV finanzieren. Absolventinnen oder Absolventen von Kursen, die ab dem 1. August 2017 beginnen, erhalten die durch den Bund finanzierte subjektorientierte finanzielle Unterstützung.

Die Finanzierung durch den Kanton gemäss VFin BBG ist auf denselben Zeitpunkt einzustellen wie die interkantonale gemäss FSV. § 5b ist deshalb auf den 1. August 2017 aufzuheben. Kurse, die vor dem 1. August 2017 begonnen haben und weiterlaufen, werden nach dem bisherigen Recht finanziert. Das heisst, den Anbieterenden der Vorbereitungskurse wird bis zum Ende der Kurse, die vor dem 1. August 2017 gestartet sind, weiterhin eine Subvention von Fr. 7 pro Studentin oder Studenten mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, höchstens jedoch Fr. 3500 pro Studentin oder Studenten, ausgerichtet.

Damit die Verordnungsänderung in Übereinstimmung mit der Aufhebung der FSV auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten kann, ist die Frist zur Einreichung einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht auf 20 Tage zu verkürzen.